

SATZUNG

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ev. Matthäuskirchengemeinde in Münster e.V.“ und hat seinen Sitz in Münster. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen unter der Nummer 1356.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen-Landesverband der Inneren Mission e.V.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich für Erhaltung, Ausstattung und Erneuerung der Gebäude der Matthäuskirchengemeinde ein.
2. Der Verein fördert die Arbeit der Matthäuskirchengemeinde durch personal- und sachbezogene Zuschüsse.
3. Der Verein kann im Einvernehmen mit dem Presbyterium Mitarbeiter*innen für die Gemeindegarbeit einstellen. Er unterstellt sie der Leitung und Dienstanweisung durch das Presbyterium.
4. Zuschüsse werden nur in dem Fall gewährt, dass Haushaltsmittel der Matthäuskirchengemeinde gar nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.
5. Der Verein weiß sich an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Evangelischen Kirche gebunden.

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitgliedsbeitrag von 30,- Euro im Jahr wird erhoben.
4. Durch schriftliche Kündigung beim Vorstand endet die Mitgliedschaft zum Quartalsende.

§ 5: Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

3. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei ordentlichen und 7 Tage vorher bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer*in unterzeichnet wird.

§ 6: Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, ein Stellvertreter*in, ein Finanzvorstand, ein Schriftführer*in und ein oder zwei Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB gemeinsam.
4. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat dann die Bestätigung zu erfolgen.
6. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglieder der Ev. Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind.

§ 7: Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet jährlich durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen statt. Sie erstatten Bericht.

§ 8: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Sie kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Matthäuskirchengemeinde.

Münster, den 13.06.2021